

**Landkreis Celle**  
Postfach 3211, 29232 Celle

# **Bebauungsplan Gymnasium Hambühren (Landkreis Celle)**

## **Reptilien-Bestandsaufnahme und Weinbergschnecken-Umsiedlung**



**Oktober 2020**

**Auftragnehmer:**



Prof. Dr. Thomas Kaiser  
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

**alw** Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)  
Fon: 0 51 45 / 25 75 Fax: 0 51 45 / 28 08 64  
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

## Projektbearbeitung

ROBERT PUDWILL, Dipl.-Ökologe

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 12.10.2020



.....  
Prof. Dr. Kaiser, Diplom-Forstwirt

Fotos: Robert Pudwill, Titelfoto: Westlicher Waldrand.

---

## Inhalt

---

	Seite
1. Einleitung	5
2. Untersuchungsgebiet und Methoden	5
3. Bestandssituation Reptilien	7
4. Sonstige Funde	7
5. Artenschutzrechtliche Würdigung	8
6. Umsiedlung der Weinbergschnecke	9
7. Quellenverzeichnis	10

## Verzeichnis der Tabellen

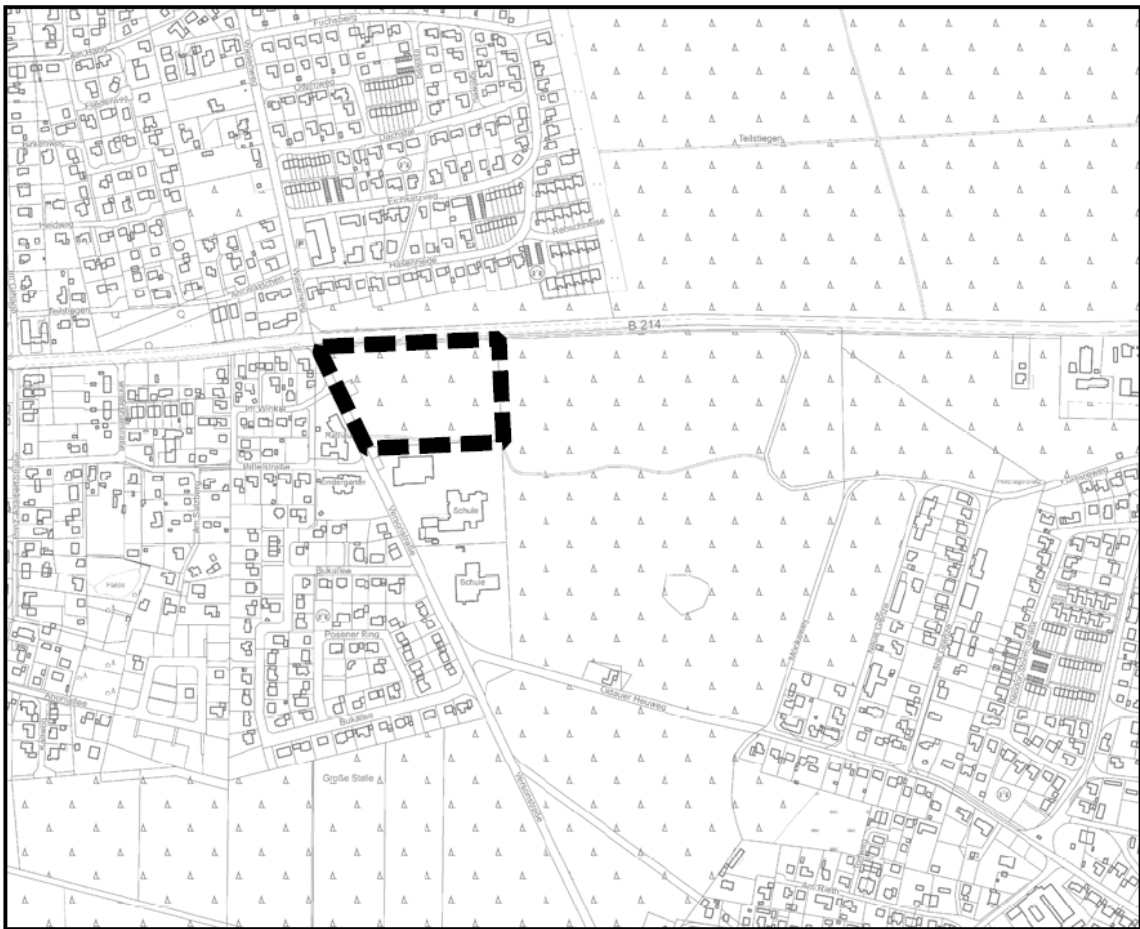
	Seite
Tab. 1: Begehungstermine der Reptilienerfassung im Untersuchungsgebiet.	7
Tab. 2: Umsiedlung der Weinbergschnecken.	9

## Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Plangebiet.	5
Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.	6
Abb. 3: Weinbergschnecke im Plangebiet.	8
Abb. 4: Ansiedlungsorte der Weinbergschnecken.	10

## 1. Einleitung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bau eines Gymnasiums in Hambühren umfasst Flächen, bei denen ein Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) wurde daher im August 2020 vom Landkreis Celle mit einer Reptilien-Bestandsaufnahme beauftragt. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt.



### Lage des Geltungsbereiches

Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5.000 (AK 5)

Abb. 1: Plangebiet (gestrichelte schwarze Linie – Darstellung Infraplan).

## 2. Untersuchungsgebiet und Methoden

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Waldgebiet mit unterschiedlichen Standortbedingungen. Die größte Fläche nimmt ein trockener Kiefernwald ein. In Geländemulden ist auch feuchter Kiefernwald mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vorhanden.

Eine kleinere Fläche wird von einem torfmoosreichen Birken- und Erlenbruchwald eingenommen. Am nördlichen Waldrand verlaufen die Bundesstraße 3 und ein Radweg. Im Süden befindet sich ein Schulzentrum mit zum Teil trockenen Kiefernwald-Flächen. Nach Osten setzt sich der Kiefernwald fort. Im Westen schließt die Ortschaft Hambühren an (Abb. 2).

Im Untersuchungsgebiet sind potenziell mehrere Reptilienarten zu erwarten. Der trockene Kiefernwald wäre für Zauneidechse, Waldeidechse und Blindschleiche als Lebensraum geeignet. An trockenen Waldrändern wurde an drei sonnigen Tagen nach sich sonnenden Tieren gesucht. Dazu wurden die Waldränder langsam begangen und auch liegendes Holz umgedreht und nach Tieren abgesucht (Tab. 1). Außerdem wurde der Radweg am Nordrand des Waldes dreimal auf Totfunde insbesondere der Blindschleiche abgesucht.



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.



Tab. 1: Begehungstermine der Reptilienerfassung im Untersuchungsgebiet.

Datum	Witterung
20.08.20	sonnig, 16 °C, windstill
30.08.20	sonnig, 25 °C, windstill
06.09.20	sonnig, 20 °C, windstill

### 3. Bestandssituation Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilienarten gefunden. Auch gab es keine Totfunde im Bereich des Radweges. Die Suche war wegen fehlender günstiger Sonnenplätze schwierig. An den Straßen und am Waldpfad im Norden des Plangebietes waren Störungen durch Radfahrer und Spaziergänger hoch. Es ist allenfalls mit einer kleiner Population der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu rechnen. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlangenarten (Kreuzotter und Schlingnatter – *Vipera berus* und *Coronella austriaca*) ist der Wald zu dunkel und feucht. Die Störungen sind erheblich und würden ein ruhiges Sonnenbaden verhindern.

### 4. Sonstige Funde

Der Nord- und Westrand des Plangebietes wird zahlreich von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) besiedelt (Abb. 3), selten auch der Südrand. Es handelt sich um eine im Sinne des § 7 BNatSchG besonders geschützte Art, die aber nach den Roten Listen nicht als gefährdet gilt. In Niedersachsen kommt die Weinbergschnecke hauptsächlich im Bergland und der Börde vor. Im östlichen Tiefland bis etwa zur Aller liegen vielerorts Nachweise vor, nördlich davon vornehmlich in Elbnähe und in der Ostheide. Im westlichen Tiefland bestehen nur einzelne Altnachweise (THEUNERT 2008).

Wiederholt wurde ein nahrungsuchendes Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) beobachtet, das ebenfalls zu den besonders geschützten Arten gehört, aber nicht in den Roten Listen gefährdeter Arten verzeichnet ist. Es wechselte zwischen dem Waldgebiet des Plangebietes und dem südlich gelegenen Schulgelände.

Im Erlenbruchwald im westlichen Teil des Plangebietes wachsen mehrer 100 Pflanzen des auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (GARVE 2004) verzeichneten Straußblütigen Gilbweiderichs (*Lysimachia thyrsiflora*). Es handelt sich nicht um eine geschützte Pflanzenart. Geschützt ist aber das im Birken- und Erlenbruch wachsende Torfmoos (*Sphagnum spec.*) und die im Wald vereinzelt vorkommende Stechpalme

(*Ilex aquifolium*), die nicht auf der Roten Liste verzeichnet ist und noch weit verbreitet vorkommt.



Abb. 3: Weinbergschnecke im Plangebiet.

## 5. Artenschutzrechtliche Würdigung

Ein Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Allenfalls könnten angesichts der Habitatausstattung Waldeichechse und Blindschleiche als besonders geschützte Arten betroffen sein, wobei aber auch diese Arten nicht festgestellt wurden.

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Bei einer sachgerechten Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung greifen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG daher im vorliegenden Fall für die Artengruppe der Reptilien



nicht. Gleiches gilt in Bezug auf die besonders, aber nicht europäisch geschützten Arten Weinbergschnecke, Eichhörnchen, Torfmoos und Stechpalme.

Zur sachgerechten Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gehört im Falle der Weinbergschnecke aber, dass ein möglichst großer Teil des Bestandes umgesiedelt wird, um dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht zu werden. Eine entsprechende Umsiedlung wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Celle durchgeführt (siehe Kap. 6).

## 6. Umsiedlung der Weinbergschnecke

Für die Umsiedlung der Weinbergschnecke erteilte die Naturschutzbehörde des Landkreises Celle im August 2020 eine Genehmigung. Es erfolgten insgesamt fünf Begehungen der Vorkommensflächen bei geeigneter Witterung (morgens, möglichst nach Regen oder zumindest deutlich feucht, möglichst warm). Alle festgestellten Weinbergschnecken wurden eingesammelt und unverzüglich innerhalb von weniger als einer Stunde in für die Art geeigneten Habitaten im weiteren Umfeld des Plangebietes wieder ausgesetzt.

Der Tab. 2 ist zu entnehmen, dass insgesamt 85 Tiere umgesiedelt wurden. Nachdem bei den letzten beiden Begehungen keine Tiere mehr beobachtet wurden, ist davon auszugehen, dass der größte Teil des Bestandes umgesiedelt worden ist.

Tab. 2: Umsiedlung der Weinbergschnecken.

Datum	Witterung	Anzahl umgesetzter Weinbergschnecken	Ansiedlungsort (siehe Abb. 4)
28.08.2020	warm, nach Regen	41	nördlicher Waldrand, etwa 250 m östlich des Plangebietes
04.09.2020	warm, nach Regen	34	Waldstreifen südlich Bachweg in Hambühren, östlicher Teil
10.09.2020	warm, nach Regen	10	Waldstreifen südlich Bachweg in Hambühren, mittlerer Teil
17.09.2020	frisch, taunass	0	---
07.10.2020	kühl, Nieselregen	0	---

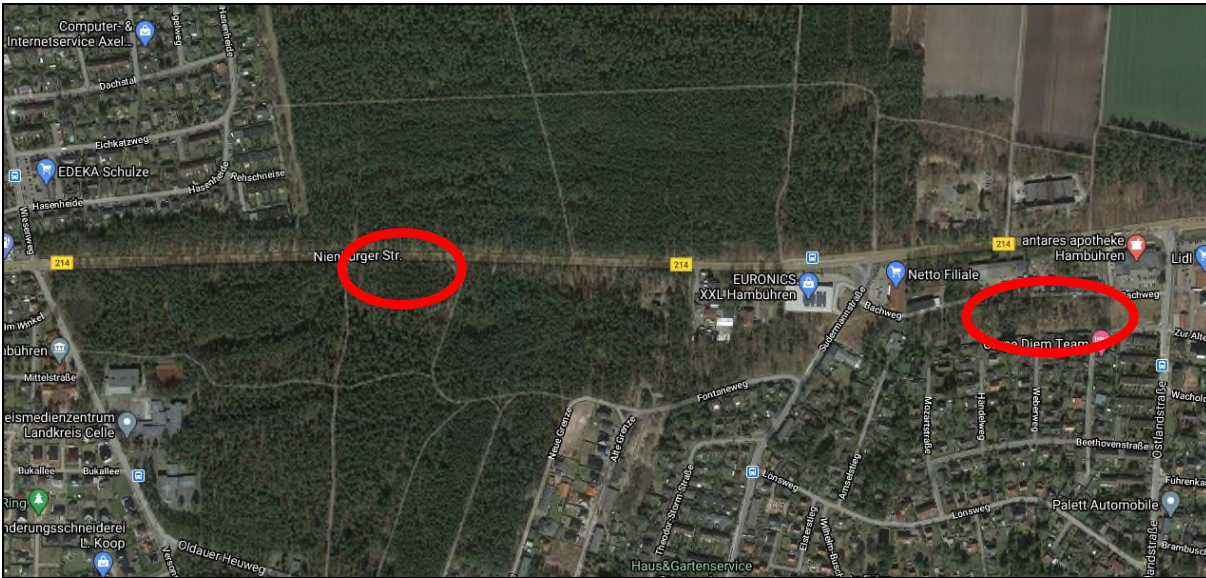


Abb. 4: Ansiedlungsorte der Weinbergschnecken (**rote Kreise**).

## 7. Quellenverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Stand: 1991. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **13**: 221-226; Hannover.

JUNGBLUTH, J. H., KNORRE, D. v. (2009): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)] in Deutschland. 6. revidierte und erweiterte Fassung 2008. – Mitteilungen der deutschen malakozoologischen Gesellschaft **81**: 1-28.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153; Bonn-Bad Godesberg.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.